

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister

---



### Beschlussvorlage

Nr.: B-069/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

#### **Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters hier: Benennung des allgemeinen Vertreters im Amt**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters gem. § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf), dass

Herr/Frau .....

ab dem ..... als allgemeine/r Vertreter des Bürgermeisters benannt wird.

##### **Sachverhalt/ Begründung:**

Mit Beschluss-Nr. B-112/2014 vom 30.09.2014 wurde Frau Petra Guhr als allgemeiner Stellvertreter benannt. Das Anstellungsverhältnis endete am 31.12.2017. Damit endete auch die Benennung als allg. Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf.

Ein allg. Vertreter des Bürgermeisters ist derzeit nicht benannt.

Gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf muss die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Ist kein Beigeordneter (ab 15. Einwohner) vorhanden, so benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Az.:  
13.04.2018